

AirPlus Rental Car Comprehensive Package

Versicherungsbestätigung zur AirPlus Rental Car Comprehensive Package
für Ihren Account, Ihre Virtual Card oder Ihre Corporate Card
Versicherungsnummer: APAX1010CH

Umfang des Versicherungsschutzes

Nach dem zwischen TSM und der AirPlus International AG abgeschlossenen Rahmenvertrag besteht für Ihre Corporate Card bzw. Ihrem Account, der mit AirPlus Rental Car Comprehensive Package beantragt wurde, im nachfolgend beschriebenen Umfang Versicherungsschutz. Dieser Rahmenversicherungsvertrag endet frühestens zum 31. Dezember 2024.

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter den angegebenen Abschnitten. Es gelten immer die „Allgemeinen Definitionen zu den Allgemeinen Versicherungsinformationen“, die „Allgemeinen Versicherungsinformationen“, die „TSM/ AirPlus Sonderbedingungen 2023“, das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ sowie die „Ergänzende Erklärung zum „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ bei Gruppenversicherungsverträgen“.

A. Mietwagenvollkaskoversicherung

bis zu	CHF	71.700,00	je Mietfahrzeug (Personenkraftwagen)
Selbstbehalt	CHF	270,00	

Allgemeine Definitionen zu den Allgemeinen Versicherungsinformationen

<u>Versicherer:</u>	<p>TSM Compagnie d'Assurances of Rue Jaquet-Droz 43b, 2301 La Chaux-de-Fonds eingetragen in der Schweiz unter der Nummer CHE-105.763.241</p> <p>- nachfolgend „TSM“, „wir“, „uns“ oder „unser/e“ genannt -</p>
<u>Versicherungsnehmer:</u>	<p>AirPlus International AG Obstgartenstraße 27 8302 Kloten, Schweiz</p>
<u>Versicherte Person/-en:</u>	<p>Versicherungsschutz gilt für die in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsbedingungen genannten Personen.</p> <p>- nachfolgend „Sie“ oder „Ihr/e“ genannt -</p>
<u>Corporate Card:</u>	<p>Alle von AirPlus bzw. Ihren Töchtern/Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen Corporate Cards (derzeit: AirPlus Corporate Card Typ 1, 2, 3, AirPlus Supreme Card, AirPlus Corporate Credit Card sowie bis 2021 ausgegebene dazugehörige Private Cards).</p> <p>- nachfolgend „Corporate Card“ genannt -</p>
<u>Account:</u>	<p>Alle von der Versicherungsnehmerin bzw. ihren Töchtern/Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen zentralen Abrechnungssaccounts (derzeit: AirPlus Company Account, AirPlus Debit Account, MC Lodged Account)</p> <p>- nachfolgend „Account“ genannt -</p>
<u>Virtual Card:</u>	<p>Alle von der Versicherungsnehmerin bzw. ihren Töchtern/Beteiligungen oder Kooperationspartnern herausgegebenen Virtual Cards Classic. Die AirPlus Virtual Cards Classic gibt es in den Varianten Single-Use und Multi-Use. Bei der Single-Use-Variante kann eine Virtual Card-Nummer für eine einmalige Zahlung, bei der Multi-Use-Variante für wiederkehrende Zahlungen mit dem gleichen Verwendungszweck genutzt werden.</p> <p>- nachfolgend „Virtual Card“ genannt -</p>
<u>Mietfahrzeuge:</u>	<p>Ein Mietfahrzeug im Sinne dieser Bedingungen ist ein Fahrzeug, welches zu dienstlichen Zwecken von einer Person gegen Gebühr über einen Mietvertrag angemietet und nur von dieser Person und maximal einem im Mietvertrag eingetragenen Mitfahrer genutzt wird. Fahrzeuge die nicht über einen Mietvertrag angemietet werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
<u>Poolfahrzeuge:</u>	<p>Fahrzeuge, welche ein Unternehmen für mehrere seiner Mitarbeiter zum Zweck lokaler Erledigungen oder Dienstreisen vorhält. Bei Poolfahrzeugen handelt es sich nicht um fest zugewiesene Fahrzeuge, sondern um Fahrzeuge, die mehreren Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Poolfahrzeuge gelten nicht als Mietwagen und sind somit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, selbst wenn mit dem Poolfahrzeug ein Mietvertrag assoziiert ist. Entscheidend für diese Versicherungsbedingungen ist die Art der Nutzung.</p>
<u>Reise:</u>	<p>Jede Geschäfts- oder Privatreise weltweit, die während des Versicherungsschutzes beginnt und endet. Das umfasst nicht die</p>

normale Route zum Arbeitsplatz (in Bezug auf das Pendeln), selbst wenn diese grenzüberschreitend ist.

Reisekosten:

Die Reisekosten umfassen die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise stehen und mit einer Corporate Card, einer Virtual Card bzw. einem Account bezahlt werden können. Hierunter fallen die Kosten für das Transportmittel sowie die Kosten für die Unterbringung (Hotel o.ä.). Diese Kosten müssen mit dem Account, der Virtual Card oder der Corporate Card bezahlt werden bzw. der Account, die Virtual Card oder die Corporate Card muss als Zahlungsmittel hinterlegt sein.

Nicht unter die Reisekosten fallen z.B. Kosten für Verpflegung, es sei denn, sie sind im Reisepreis pauschal enthalten (z.B. Halbpension).

Sharing Economy:

Von der versicherten Person über einen amtlich zugelassenen Anbieter von einem Dritten geliehene oder angemietete Vermögenswerte. Hierunter fallen z.B. Fahrdienste und Vermietungen von Unterkünften.

Transportmittel:

Unter den Begriff Transportmittel fallen die Verkehrsmittel der Reise (Flugzeug, Bahn, Schiff / Fähre, Fernbusse oder Mietwagen) sowie, sofern dies in den Bedingungen unter den „Voraussetzungen für den Versicherungsschutz“ erläutert wird, das Verkehrsmittel, das genutzt wird, um das Transportmittel zu erreichen oder vom Transportmittel zum Ziel zu gelangen.

Der Versicherungsvertrag wurde zwischen uns und AirPlus International AG zugunsten der jeweiligen versicherten Personen geschlossen. Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht der versicherten Person zu. Für die Erfüllung von Obliegenheiten und für die Folgen der Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von Obliegenheiten ist die jeweilige versicherte Person verantwortlich.

Allgemeine Versicherungsinformationen - TSM /AirPlus Sonderbedingungen 2023

1. Identität des Versicherers

TSM Compagnie d'Assurances of Rue Jaquet-Droz 21, 2301 La Chaux-de-Fonds eingetragen in der Schweiz unter der Nummer CHE-105.763.241

2. Ladungsfähige Anschrift & Kontaktdaten:

TSM Compagnie d'Assurances
Rue Jaquet-Droz 43b,
2301 La Chaux-de-Fonds

Telefon : +41 22 819 44 00
E-Mail : sales@tsm-assistance.com

Für Englisch:
Telefon: +44 (0) 203 281 7210
E-Mail: airplusENG@axa-travel-insurance.com

Für Deutsch:
Telefon: +49 (0)89 3803 5679
E-Mail: airplusDEU@axa-travel-insurance.com

Für Französisch:
Telefon: +33 170 770 434
E-Mail : airplusFRA@axa-travel-insurance.com

Für Italienisch:
Telefon: +39 068 750 3255
E-Mail: airplusITA@axa-travel-insurance.com

3. Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung.

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt, vorbehaltlich der Sanktionsklausel in Punkt I.5, für Reisen auf der ganzen Welt.

Mietwagenvollkaskoversicherung

bis zu	CHF	71.700,00	je Mietfahrzeug (Personenkraftwagen)
Selbstbehalt	CHF	270,00	

6. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Für die versicherten Personen selbst fallen für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen keine separaten Versicherungsprämien an TSM an.

7. Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Für die versicherten Personen ergeben sich aus diesen Versicherungsbedingungen keine Regelungen hinsichtlich Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie an TSM.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Nachhaftung

Der Versicherungsschutz für die versicherten Personen beginnt mit dem Erwerb bzw. der zur Verfügung Stellung der Kreditkarte, in die die hier genannten Versicherungsleistungen inkludiert sind.

Davon abweichende Regelungen (z.B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch den Karteneinsatz) sind im Folgenden beschrieben.

Der Versicherungsschutz erlischt an dem Tag, an dem die Corporate Card, einer Virtual Card bzw. der Account ihre/seine Gültigkeit verliert oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz gekündigt wird, bzw. an dem Datum, an dem der Rahmenversicherungsvertrag endet.

Für vor diesem Termin mit der Corporate Card, der Virtual Card bzw. dem Account noch bezahlte und unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallende Leistungen wird jedoch auch über den Ablauftag hinaus Versicherungsschutz gewährt.

Sollten sich am Deckungsumfang gemäß dieser Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, werden die versicherten Personen darüber von uns über AirPlus informiert.

9. Widerrufsrecht

Ein separates Widerrufsrecht der versicherten Personen bezüglich der in die Kunden- bzw. Kreditkarten inkludierten Versicherungsleistungen entfällt.

Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen TSM bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von TSM. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Richtet sich die Klage gegen eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die natürliche Person bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Richtet sich die Klage gegen eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

Verlegt die natürliche Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Schweiz oder Liechtenstein oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk TSM ihren Sitz hat.

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Die vertragliche Basis umfasst die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen und anwendbares Recht, einschließlich des Federal Swiss Insurance Contract Law (Schweizer Bundesgesetz zu Versicherungsverträgen) vom 2. April 1908 (LCA) in seiner überarbeiteten Fassung vom 17. Dezember 2004.

11. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

Auskünfte zu Schadenfällen und Assistanceleistungen können darüber hinaus in französischer, englischer und italienischer Sprache erteilt werden.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 327 91 00
Fax: +41 31 327 91 01
E-Mail: info@finma.ch

12. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Ombudsmannverfahren)

Sofern die versicherte Person nicht mit unserer Entscheidung einverstanden ist, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass die versicherte Person uns zunächst die Möglichkeit gegeben hat, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Die Gerichtsbarkeit des Ombudsmannes für private Versicherungen ist auf die Beratung und Schlichtung beschränkt, ausgenommen ist jegliche Befugnis zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichte.

ADRESSE & KONTAKTDATEN – DEUTSCHSPRACHIGE SCHWEIZ (HAUPTSITZ):

POSTFACH 2646, CH-8022 ZÜRICH
TEL.: +41(0)442113090, FAX +41(0)442125220
E-MAIL: HELP@VERSICHERUNGSOMBUDSMAN.CH

NIEDERLASSUNG FRANZÖSISCHE SCHWEIZ:
CHEMIN DES TROIS-ROIS 5BIS
POSTFACH 5843, CH-1002 LAUSANNE
TEL.: +41(0)213175271, FAX: +41(0)213175270
E-MAIL: OMBUDSMAN@AVOCATS-CH.CH

TRANSPORTRISIKEN
SPEZIALRISIKEN
BÜRGSCHAFTSRISIKEN
ASSISTANCE
KASKORISIKEN



COMPAGNIE D'ASSURANCES
VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT
INSURANCE COMPANY

NIEDERLASSUNG ITALIENISCHE SCHWEIZ:
VIA G. POCOBELLI 8, CASELLA POSTALE
CH-6903 LUGANO
TEL.: +41(0)919671783, FAX: +41(0)919667252
E-MAIL: AVVCAIMI@SWISSONLINE.CH

TSM / AirPlus Sonderbedingungen 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**

- 1.1. Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag der versicherten Person zu.
- 1.2. Alle für die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 1.3. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

2. **Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**

- 2.1. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

3. **Voraussetzung für den Versicherungsschutz**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist generell, dass für den Account, die Virtual Card bzw. die Corporate Card dieser Versicherungsschutz abgeschlossen wurde und die gesamten Reisekosten mit dem Account, der Virtual Card bzw. der Corporate Card beglichen worden sind.

Unabhängig vom Karteneinsatz besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsmittel-Unfallschutz im Dienstwagen, für unfallbedingte medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Rücktransporte oder Rückführungen und die Auslandsreisekrankenversicherung.

Sollte die Zahlung mit dem Account, der Virtual Card oder der Corporate Card vor Antritt der Reise nicht möglich sein, wird der Versicherungsschutz auch dann aktiviert, wenn die entsprechende Karte vor dem Reiseantritt als Zahlungsmittel in einem Buchungs- oder Reservierungssystem hinterlegt und die Abrechnung dann auch tatsächlich hierüber vorgenommen wird. Im Todesfall genügt zur Aktivierung des Versicherungsschutzes die Hinterlegung der entsprechenden Karte in einem Buchungs- oder Reservierungssystem.

4. **Regelungen für Reisende mit Corporate Card und gleichzeitigem Bestehen eines Accounts bzw. Virtual Card**

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Accounts mit Versicherungsschutz, einer Virtual Card mit Versicherungsschutz und einer Corporate Card mit Versicherungsschutz wird der gesamt für den Account, die Virtual Card bzw. die Corporate Card bestehende Versicherungsschutz inklusive der optionalen Erweiterungen durch den Einsatz einer der Karten aktiviert.

Unabhängig vom Karteneinsatz besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsmittel-Unfallschutz im Dienstwagen, für unfallbedingte medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Rücktransporte oder Rückführungen und die Auslandsreisekrankenversicherung.

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht. Es erfolgt keine Addition von gleichen Versicherungsleistungen aus mehreren Verträgen innerhalb dieses Rahmenvertrages.

5. **Allgemeine Ausschlüsse**

a) Sanktionsausschlüsse

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn dies durch anwendbare Rechtsvorschriften unter deutschem und/oder EU-Recht untersagt ist. Anwendbare Rechtsvorschriften sind:

- Außenwirtschaftsgesetz AWG
- Außenwirtschaftsverordnung AWW
- Verordnungen der Europäischen Union, wie z. B. Verordnung EU 961/2010

Informationen zu den entsprechenden Sanktionen der Regierungsbehörden können Sie auch der folgenden Internetseite entnehmen:

https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-union-sanctions_en

b) Reisewarnung

Wir bieten keinen Versicherungsschutz und werden keine Zahlung hierunter vornehmen, bei Reisen in ein Land oder ein spezielles Gebiet oder zu einer bestimmten Veranstaltung, wenn die Regierungsbehörden im Land des Firmensitzes (entscheidend ist der Firmensitz der Gesellschaft, bei welcher die reisende Person angestellt ist) oder die Weltgesundheitsorganisation der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt des Reiseantritts davon abgeraten haben, dorthin zu reisen oder wenn diese Regionen sich offiziell unter Embargo der Vereinten Nationen

befinden. Versicherungsschutz wird auch dann nicht gewährt, wenn die Regierungsbehörden im Reiseland von Reisen in das Land des Firmensitzes abgeraten haben und dadurch weitere Kosten entstehen.

Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.

6. Ausübung der Rechte / Begünstigte

Die Versicherung ist zu Gunsten der versicherten Person abgeschlossen.

Im Schadenfall steht die Ausübung der Rechte der versicherten Person, bei Tod ihren jeweiligen Erben zu.

Für die Leistungen sind die einzelnen versicherten Personen bezugsberechtigt.

Bei Todesfällen fällt die Todesfalleistung in den Nachlass des Verstorbenen.

Ansprüche, die die versicherte Person oder ihr Erbe anlässlich eines Schadenfalles hat, macht diese unmittelbar und ohne Zustimmung von AirPlus direkt uns gegenüber geltend.

7. Begrenzung der Versicherungsleistungen (Kumul)

Die Höchstleistung durch uns für alle Accounts, Virtual Cards und Corporate Cards anlässlich eines Schadenereignisses beträgt

CHF 48,600,000 Limit pro Veranstaltung, wenn die Veranstaltung ein Flugunfall ist

CHF 75,600,000 Limit pro Veranstaltung, wenn die Veranstaltung ein anderer Reiseunfall ist

Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten versicherten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Vertragsänderungen

Werden zwischen AirPlus und uns Vertragsänderungen vereinbart, so gelten diese ab dem Tag des Wirksamwerdens für bereits herausgegebene und neu hinzukommende Accounts, Virtual Cards und Corporate Cards, die mit Versicherungsschutz dieses Vertrages versehen sind.

9. Subsidiarität

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht.

a) Subsidiarität gegenüber Dritten

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen gegenüber einem Dritten, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche deren Leistungen übersteigen.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Von dieser Regelung ausgeschlossen bleiben die Todes- und Invaliditätsleistung der Verkehrsmittel- und Reiseunfallversicherung.

b) Subsidiarität bei Bestehen mehrerer AirPlus Unfallverträge

Die Versicherungssummen aus der zwischen AirPlus und uns bestehenden Rahmenvereinbarung werden entweder aus der Verkehrsmittelunfall- oder aus der Reiseunfallversicherung gewährt.

Die Entschädigungsleistung wird immer aus dem für den Anspruchsteller besten Vertrag erbracht. Es erfolgt keine Addition von gleichen Versicherungsleistungen aus mehreren Verträgen innerhalb des AirPlus Rahmenvertrages.

10. Zahlung in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden bei einer Zahlung mittels Corporate Card bzw. Virtual Card entsprechend der Belastung des Kreditkartenkontos in CHF erstattet.

Wurden die in ausländischer Währung entstandenen Kosten nicht über eine Corporate Card bzw. Virtual Card beglichen, erfolgt die Umrechnung in CHF zum EZB-Kurs (Europäischer Zentralbankkurs) des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen. Im Bedarfsfall kann der CHF-Betrag auch in Devisen - umgerechnet zum Kurs am Überweisungstag - im Ausland zur Verfügung gestellt werden.

11. Geltendmachung eines Schadenfalles

Zum Einreichen eines Schadenfalls, zur Anforderung eines Schadensformulars oder bei allgemeinen Fragen zum Versicherungsschutz erreichen Sie unsere Schadenabteilung unter den unten aufgeführten Rufnummern:

Für Englisch: +44 (0) 203 281 7210

Für Deutsch: +49 (0)89 3803 5679

Für Französisch: +33 170 770 434

Für Italienisch: +39 068 750 3255

Um einen Schaden nach Rückkehr in Ihr Heimatland zu melden, rufen Sie bitte eine der oben genannten Nummer (Montag - Freitag, 9:00 – 17:00 Uhr) an, um ein Schadensformular anzufordern.
Bitte halten Sie folgende Angaben bereit:

- Ihren Namen
- Ihre Versicherungsnummer (siehe Seite 1 dieses Dokuments)
- Angaben zum Schadenfall.

Bitte verständigen Sie uns innerhalb von 28 Tagen nach dem Eintritt des Schadenfalls. Reichen Sie uns hierzu bitte das vollständig ausgefüllte Schadenformular mit allen notwendigen Dokumentationen an eine der folgenden E-Mail-Adressen ein:

Für Englisch: airplusENG@axa-travel-insurance.com

Für Deutsch: airplusDEU@axa-travel-insurance.com

Für Französisch: airplusFRA@axa-travel-insurance.com

Für Italienisch: airplusITA@axa-travel-insurance.com

Vergessen Sie nicht in der Betreffzeile Ihre Schadennummer anzugeben, wenn bereits vorhanden.

Ab dem 01.01.2024 haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen Online zu übermitteln. Scannen Sie dazu diesen QR-Code oder folgen Sie dem Link: <https://airplus.claims.axa.travel/>



Es ist von Vorteil, Kopien von allen Dokumenten, die Sie an uns senden, aufzubewahren.

12. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine in den nachfolgenden unter Ziffer „II Versicherungsleistungen“ genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

II. Versicherungsleistungen

A Mietwagen-Vollkaskoversicherung

1. Versicherte Person

Versichert sind alle im Mietvertrag genannten Fahrer auf Geschäfts- und Privatreisen.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die gesamten Anmietkosten mit einer Corporate Card, einer Virtual Card oder einem Account beglichen worden sind und der im Mietvertrag ausgewiesene Mietzeitraum höchstens 31 Tage beträgt.

Bei Langzeitanmietungen von mehr als 31 Tagen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn jeweils für maximal 31 Tage entsprechende Zwischenabrechnungen mit eigenem Bezahlvorgang erfolgen oder nach Ablauf von maximal 31 Tagen ein neuer Mietvertrag mit eigener Vertragsnummer erstellt wird.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während einer versicherten Fahrt mit einem Mietfahrzeug/der Dauer der Anmietung in Folge eines Schadens, Feuers, Vandalismus, Diebstahls oder Nutzungsausfalls des Mietfahrzeuges entstanden sind, bis zu einer Höhe von:

- CHF 50.000,00 (oder Gegenwert in der Landeswährung) oder
- dem Wert des Mietfahrzeuges oder
- in Höhe des Ersatzanspruches, je nachdem, welches der geringere Betrag ist.

Die Deckung besteht vorbehaltlich dessen, dass die versicherte Person die Versicherung der Autovermietung gegen Schäden und Verlust oder ähnliche Bestimmungen abgelehnt hat und unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person alle Bestimmungen unter Ziffer A.2. dieser Versicherungsbedingungen erfüllt.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus nachfolgendem ergeben bzw. nachfolgendes zum Inhalt haben:

1. die ersten CHF 270,00 jedes versicherten Schadenfalles;
2. einer betrügerischen, unredlichen oder kriminellen Handlung der versicherten Person oder einer mit der versicherten Person kollusiv zusammenwirkenden Person oder wenn die Versicherung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, zu dem bereits tatsächliche Anhaltspunkte für einen Schadenfall vorliegen;
3. einer dem Mietvertrag zuwiderlaufenden Nutzung des Mietfahrzeuges;
4. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Mietvertrag genannt sind;
5. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind;
6. der Anmietung von Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von über CHF 86.400,00 (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) oder Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind oder Fahrzeugtypen, die seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt werden.
Es obliegt der versicherten Person (vor der Anmietung), sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug von der Versicherung umfasst wird;
7. a) der Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für die Benutzung auf der Straße zugelassen sind
b) Anhänger, Wohnwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Mopeds, Krafträder, Geländefahrzeuge, Freizeitfahrzeuge und Wohnmobile;
c) der Ausschluss bezieht sich nicht auf ordnungsgemäß im Straßenverkehr genutzte Offroad- und Allradfahrzeuge sowie Sport-Utility-Vehicles.
8. der Nutzung des Mietfahrzeuges bei oder zum Training für Autorennen, Testfahrten, Rallyes oder für Geschwindigkeitstests;
9. einer selbst zugefügten Verletzung oder einer Krankheit, Alkoholismus oder dem Konsum von Drogen (andere Mittel als solche, die im Rahmen einer von einem zugelassenen Arzt verordneten Behandlung eingenommen werden, wobei hiervon wiederum jene ausgenommen sind, die zur Behandlung von Drogenabhängigkeit eingesetzt werden) oder einem sich Aussetzen unnötiger Gefahren (mit Ausnahme des Versuches, menschliches Leben zu retten);
10. dem Führen eines jeglichen Fahrzeuges durch die versicherte Person, wenn deren Blutalkoholspiegel über dem jeweils am Schadensort gesetzlich zulässigen Grenzwert liegt;
11. a) ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität von Kernbrennstoff oder von radioaktivem Abfall aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen oder
b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Einheit oder einer ihrer nuklearen Komponenten;

12. Krieg, Invasion, Maßnahmen ausländischer Feinde, feindseligen Angriffen (ungeachtet dessen, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Terrorismus, militärischer Gewalt oder usurpierter Macht oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung einer staatlichen oder öffentlichen Behörde;
13. der Fahrzeugnutzung durch Personen im Alter von unter 21 Jahren;
14. der Entschädigungsbetrag, den Sie aufgrund eines Anspruches gegen eine andere Versicherung geltend machen können, unabhängig davon, ob die Versicherung die Forderung zurückweist oder nicht oder die Forderung aus irgendeinem Grunde nicht erfüllt;
15. einem Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung;
16. einem Schaden an Gegenständen in dem Mietfahrzeug;
17. Leistungen, die in einem Staat oder Hoheitsgebiet aufgrund eines Gesetzes für einen nicht oder unterversicherten Fahrzeugführer, eines Gesetzes für Eigenschäden, einer schuldunabhängigen Haftungsnorm oder eines dem vorstehenden ähnlichen Gesetzes zu erbringen sind;
18. Bußgelder, Geldstrafen, verschärfter Schadenersatz oder Strafschadenersatz oder jegliche andere Art von Urteil oder richterlichen Entscheidung, durch welche die obsiegende Partei nicht für tatsächlich erlittene Schäden entschädigt wird;
19. Schäden an Eigentumsgegenständen, die von Ihnen oder unter Ihrer Obhut oder Kontrolle befördert werden;
20. Körperverletzungen oder Schäden an Eigentumsgegenständen, die aus der tatsächlichen, angeblichen oder drohenden Emission, Verbreitung, Leckage, Migration, Freisetzung oder dem Entweichen von Schmutz-/ Schadstoffen herrühren;
21. Verschleiß, Abnutzung, Allmählichkeitsschäden, Schäden durch Insekten oder Ungeziefer, technische Mängel oder Beschaffenheitsfehler;
22. Automobile oder andere Fahrzeuge, die keine Mietfahrzeuge sind;
23. Schäden, die sich beim Fahren außerhalb öffentlicher Straßen ereignen.

5. Begrenzung der Versicherungsleistung

1. Kosten, die von der Autovermietung oder deren Versicherung übernommen oder erstattet werden oder hinsichtlich derer ein Verzicht erklärt wird, werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
2. Kosten, die von der Versicherung des Arbeitgebers der versicherten Person erstattet werden, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
3. Schäden an Eigentum oder Kosten, für die eine besondere Versicherung besteht, oder Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt sind, bestünde diese Versicherung nicht, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

6. Obliegenheiten im Schadenfall / Geltendmachung eines Anspruchs

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Jeder Diebstahl oder Unfallschaden ist unverzüglich an den Vermieter zu melden. Bei Diebstahl oder Schäden durch sonstige strafbare Handlungen ist darüber hinaus eine Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle erforderlich.
- b) Ansprüche oder solche Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind innerhalb von 31 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages bei uns schriftlich anzuzeigen.
- c) Für die Schadenregulierung sind folgende Unterlagen an uns einzureichen:
 - der Schadenbericht des Autovermieters und, soweit vorhanden, der Polizeibericht,
 - alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen,
 - der Mietvertrag undder Nachweis über den Einsatz der Corporate Card, der Virtual Card oder des Accounts

III. Assistance-Leistungen

Medizinische- und Reiseassistance

Gültig für alle Verträge

Es stehen Ihnen die folgenden Assistanceleistungen unter den nachfolgend aufgeführten Hotlinenummern zur Verfügung:

24/7 Hotline:	Deutsch	+49 (0)89 3803 5679
	Englisch	+44 (0)203 281 7210
	Italienisch	+39 068 750 3255
	Französisch	+33 170 770 434

Vereinbart gelten nur die genannten Organisationsleistungen.

Alle daraus entstehenden Folgekosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Medizinische Assistance

- Telefonische medizinische Beratung
- Information über medizinische Leistungsträger (Namen, Adressen, Telefonnummern und - soweit erbeten und verfügbar - Sprechzeiten von medizinischen Leistungsträgern)
- Vorbereitung für stationäre Krankenhausaufnahme
- Übersetzungen (Organisation von telefonischer Übersetzungen ärztlicher Angelegenheiten)
- Organisation der Versorgung mit wichtiger Arznei
- Evakuierung - Organisation einer Evakuierung für den Reisenden in erforderlichem Umfang zum nächstgelegenen Krankenhaus, an dem eine angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung steht.
- Organisation der Bereitstellung angemessener Verständigungsmöglichkeiten, mobiler medizinischer Ausstattung und eines medizinischen Begleiteams.
- Rücktransport / Rückführung - medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Rückführung per Flugzeug oder einem anderen geeigneten Transportmittel aus dem In- und Ausland in ein am Wohnort des Rückzuführenden gelegenes, geeignetes Krankenhaus. Bei Tod der versicherten Person erfolgt die Rückführung an den letzten Wohnort.
- Krankenbesuche - Organisation eines Flugtickets für einen Krankenbesuch eines Verwandten oder Freundes der versicherten Person, wenn die versicherte Person allein reiste und außerhalb ihres Heimat- oder Aufenthaltsstaates stationär in einem Krankenhaus behandelt wird.
- Unterkunft - Organisation einer Hotelunterkunft für den Reisenden, wenn eine medizinische Notfall-Evakuierung, medizinische Notfall-Rücktransport oder stationäre Behandlung erforderlich wird.

Reiseassistance

- Information über Impf- und Visabestimmungen
- Empfehlung für Übersetzer
- Hilfe bei Verlust von Gepäck
- Hilfe bei Verlust des Reisepasses
- Information über Rechtsberatung - Benennung von Namen, Adressen, Telefonnummern und - soweit erbeten und verfügbar - Sprechzeiten von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern ("Rechtsanwälten") innerhalb der Region des aktuellen Aufenthaltsortes des Reisenden.
- Hilfe bei der Vereinbarung von Terminen mit Rechtsanwälten
- Hilfe bei der Findung von Auslandsvertretungen - Bereitstellung von Informationen zur Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten des nächstgelegenen zuständigen Konsulats oder Botschaft.
- Dokumentenversorgung im Notfall

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Stand: 01. April 2013)

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Schweizer Bundesdatenschutzgesetz (das „BDSG“) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie als Betroffener eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit Ihnen als Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften oder IT Dienstleister weiterleiten zu dürfen. Bei Personenversicherungen, wie zum Beispiel der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung, ist daher im Antrag für vorgenannte Zwecke auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung und Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggfs. auch Angaben von Dritten wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht entfällt, wenn uns Ihre Einwilligung vorliegt.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem VVG hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenverarbeitung und Datenübermittlung inner- und außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Vertragsbuchung, die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Eine länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt unter den in Punkt 5 genannten Voraussetzungen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 6.

5. Länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Ihre Personenbezogenen Daten an Parteien zu übermitteln, die ihren Sitz in anderen Ländern haben. Einige dieser Länder weisen unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau auf wie das Land, in dem Sie ansässig sind. Wir werden Daten an Parteien in solchen Ländern nur dann übermitteln, wenn wir sicherstellen können, dass diese ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten.

Daten, die im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG als sensibel eingestuft werden, werden wir nicht an Länder außerhalb der EU oder des EWR übermitteln.

Daten, die wir im Zusammenhang mit Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen erhalten, werden wir nicht an Dritte übermitteln.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Daten an Dritte auch außerhalb der EU oder des EWR zu übermitteln, wenn dies von grundlegendem Interesse für Sie ist, zum Beispiel bei der Bearbeitung von Ansprüchen aus internationalen Reiseversicherungen oder zur Bereitstellung medizinischer Versorgung, wenn Sie sich im Ausland aufhalten. Außerdem können wir Daten an Parteien in anderen Ländern übermitteln, wenn Sie uns hierfür Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unabhängigen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung berät. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

7. Speicherung und Verwendung Ihrer Daten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Das beigefügte „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ beruht auf der Annahme eines Einzelversicherungsvertrages. Im Rahmen des vorliegenden Gruppenversicherungsvertrages gilt dieses Merkblatt unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

1. Das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ verweist in der Vorbemerkung auf „uns bekannt gegebene Daten zu Ihrer Person“. Im vorliegenden Gruppenversicherungsvertrag erhält der Versicherer aber vor allem im Schadenfall personenbezogene Daten zu den versicherten Personen. Auch deren Nutzung und Verarbeitung ist nur zulässig, wenn das Schweizer Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder wenn der Betroffene, insbesondere die versicherte Person eingewilligt hat.
2. Das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ verweist unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung auf das Erfordernis einer Einwilligungserklärung. Eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, wie sie im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ erwähnt wird, ist von der Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages **nicht** abzugeben, wenn bei ihr keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Allerdings bedarf es einer entsprechenden Einwilligung durch den jeweiligen Betroffenen, wenn weder das BDSG noch eine andere Rechtsvorschrift dies gestatten. Dies gilt insbesondere für die versicherte Person aber auch für mögliche andere Betroffene im Sinne des BDSG.

Ein Versicherungsvertragsabschluss kommt abweichend vom „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ grundsätzlich auch ohne eine Einwilligungserklärung zustande.

Hinsichtlich der Beendigung des Versicherungsvertrages, des Widerrufs und der Streichung der Einwilligung gelten die Ausführungen im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ entsprechend für die versicherten Personen.

3. Die erwähnte Schweigepflichtentbindungserklärung kann nur durch die versicherte Person als Betroffenen abgegeben werden. Sie ist daher nicht im Antrag zum Versicherungsvertrag aufgenommen, sondern wird gegebenenfalls abweichend vom „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ im Schadenfall oder bei Einbeziehung in den Versicherungsvertrag eingeholt, soweit dies erforderlich ist.
4. Zu den im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ benannten Beispielen gilt folgendes:
 - a) Über die im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ genannten Angaben und Daten zur Versicherungsnehmerin hinaus, speichert der Versicherer bei Vertragsschluss und fortlaufend mit Ausnahme eines Versicherungsfalls nur die Namen und die Anzahl der versicherten Personen.
 - b) Bei einem Versicherungsfall speichert der Versicherer abweichend vom „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ die Angaben der versicherten Personen, der Versicherungsnehmerin und Dritter zum Schaden, wie sie im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ aufgeführt sind. Dies geschieht hinsichtlich der personenbezogenen Daten der versicherten Personen und anderer Betroffener jedoch nur, soweit der Versicherer hierzu aufgrund des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift berechtigt ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.
 - c) An Rückversicherer gibt der Versicherer auf Anfrage lediglich die versicherungstechnischen Angaben weiter, die von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt bei der Schadenregulierung hinsichtlich der Angaben der versicherten Personen, soweit der Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirkt und der Versicherer hierzu berechtigt ist.
 - d) Ziffer 3 des „Merkblatts zur Datenverarbeitung“ ist dahingehend zu verstehen, dass die Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und – soweit nicht abweichend geregelt – im Schadenfall dem Versicherer die dort benannten Umstände anzugeben hat. Ergänzend zu den Ausführungen im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ gilt dabei, dass personenbezogene Daten der versicherten Personen oder anderer Betroffener nur dann an andere Versicherer übermittelt werden, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene in eine solche Datenübermittlung eingewilligt hat.
 - e) Hinsichtlich der Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Versicherungsgruppe sowie der Betreuung durch Versicherungsvermittler gilt, dass sich diese nur auf die Angaben der Versicherungsnehmerin beziehen, soweit nicht anderes mit den versicherten Personen vereinbart wird.
 - f) Die unter Ziffer 7 des „Merkblatts zur Datenverarbeitung“ erwähnten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung gespeicherter Daten stehen sowohl den versicherten Personen als Betroffenen im Sinne des BDSG als auch der Versicherungsnehmerin zu, soweit personenbezogene Daten bei ihr erhoben, verarbeitet oder genutzt wurden. Diesbezüglich können sich die betroffenen Personen unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers wenden. Ebenso ist ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung stets an den Versicherer zu richten.

Datenverarbeitung – Persönliche Daten

TSM ist befugt, Daten zu erhalten und zu verarbeiten, die für die Umsetzung des Vertrags und die Bereitstellung der Dienste im Rahmen des Vertrags erforderlich sind. TSM ist außerdem gesetzlich dazu berechtigt, bestimmte hilfreiche Informationen durch Zugriff seitens Dritter auf offizielle Dokumente zu erhalten. TSM bestätigt, diese erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert.

Bei Bedarf werden die Daten an Dritte weitergegeben, darunter andere Versicherungsgesellschaften, Rückversicherer oder andere Parteien, die auf nationaler oder internationaler Ebene involviert sind. Die Informationen können außerdem an andere Versicherte und deren Haftpflichtversicherer weitergegeben werden.